

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Bauordnung 2018 geändert wird

Wien, am 19.08.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt der Tiroler Landesregierung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Tiroler Bauordnung 2018 beinhaltet im Wesentlichen Klarstellungen, Verfahrensvereinfachungen und sachlich begründbare Deregulierungen zur Steigerung der Verfahrenseffizienz und Rechtssicherheit.

Diese Neuerungen werden vom Österreichischen Behindertenrat begrüßt. Eine Überarbeitung dieser Regelung im Interesse von Menschen mit Behinderungen ist nicht notwendig. Es bestehen im geltenden Recht aber Probleme für Menschen mit Behinderung, die mit dieser Novelle nicht behandelt wurden. Darauf möchte der Österreichische Behindertenrat in dieser Stellungnahme eingehen.

Grundlegender Maßstab der Stellungnahme ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Diese verpflichtet in Art 9 den Bund und die Länder u.a. Gebäude barrierefrei zu errichten, um Menschen mit Behinderungen die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu den einzelnen Regelungen

Die Tiroler Bauordnung beinhaltet vereinzelt Regelungen zur Barrierefreiheit von Kinderspielplätzen (§ 12 Abs 1 TBO 2018), aber auch allgemein gehaltene Bestimmungen, dass die Barrierefreiheit zu erfüllen ist (§ 18 Abs 1 lit d TBO 2018). Detaillierte Regelungen finden sich gem. § 20 Abs 1 TBO 2018 in § 29 der Verordnung der Landesregierung vom 29. März 2016 über die bautechnischen Erfordernisse für bauliche Anlagen sowie über Inhalt und Form des Energieausweises (TBV 2016).

Ad TBO 2018 iVm § 29 TBVO 2016

Nach den Tiroler Bauvorschriften müssen nur gewisse Bauwerke barrierefrei geplant und ausgeführt werden, wie z.B. Bildungseinrichtungen, Behörden, Spielplätze, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen oder für mindestens 50 Besucher und Kunden bestimmte Gebäude.

Die UN-Konvention fordert hingegen Barrierefreiheit unabhängig von der Art der Nutzung oder der Größe des Gebäudes, damit Menschen mit Behinderungen nicht von deren Erreichbarkeit bzw. Nutzung ausgeschlossen werden. Um Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, müssen sie auch in die Lage versetzt werden, Angelegenheiten selbst durchführen zu können.

Die momentane Aufzählung der barrierefreien Bauwerke in § 29 TBVO 2016 ermöglicht dies jedoch nicht im ausreichenden Ausmaß.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Um die Barrierefreiheit der Gebäude entsprechend den Vorgaben der UN-BRK sicherzustellen, ist die Regelung in § 29 Abs 1 TBVO 2016 umzudrehen. Es ist darin zu postulieren, dass grundsätzlich alle Gebäude barrierefrei errichtet werden müssen und darüber hinaus ein enger Katalog an Ausnahmen festzuschreiben, um allfällige Härtefälle zu vermeiden.

Ad § 29 Abs 5 TBVO 2016

Nach § 29 Abs 5 TBVO 2016 müssen Hotels und Gaststätten ab 51 Betten die Regelungen der Barrierefreiheit nach § 29 Abs 3 TBVO 2016 sinngemäß anwenden. Außerdem muss mindestens ein Gästezimmer und ein weiteres pro weitere 100 Betten selbst barrierefrei sein.

Die Beschränkung von zumindest 51 bzw. 100 Betten ist nicht mit den Regelungen zur Barrierefreiheit der UN-BRK vereinbar, weil diese nicht auf die Größe eines Gebäudes oder dessen Kapazität abstellt. Des Weiteren widerspricht diese Regelung auch den Vorschriften des Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das ein Diskriminierungsverbot bzgl. des Zugangs und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Gütern und Dienstleistungen vorsieht. Somit müsste bei einem Hotelbau etwa, der den Regelungen der Tiroler Bauordnung entspricht, trotzdem mit einer Schlichtung und schlimmstenfalls mit einer Schadenersatzzahlung gerechnet werden. Dies würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führen.

Speziell zum Kontingent der barrierefreien Zimmer ist die einschlägige ÖNORM B 1603:2013 Punkt 6.2.1. heranzuziehen. Diese bestimmt, dass für je 15 Unterkunftseinheiten eines Beherbergungsbetriebs mindestens 1 Einheit barrierefrei ausgeführt werden muss, mindestens jedoch 1 Einheit pro Beherbergungsbetrieb.

Barrierefreie Übernachtungsmöglichkeiten sind eine Grundvoraussetzung, damit Menschen mit Behinderung Erholungsurlaub oder Arbeitsreisen in Tirol unternehmen können. Gerade im Urlaubsland Tirol, das mit dem Slogan „Tirols Berge sind für alle da“ wirbt, ist ein barrierefreies Miteinander von besonderer Bedeutung.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Um eine konventions- und rechtskonforme Rechtslage zu schaffen, ist die Wortfolge „mit mehr als 50 Gästebetten“ aus § 29 Abs 5 Satz 1 TBVO 2016 zu streichen.

Die Begrenzung auf 50 bzw. 100 Gästebetten muss ebenfalls aus § 29 Abs 5 Satz 2 TBVO 2016 gestrichen und mit der Festlegung, dass bereits für je 15 Unterkunftseinheiten eine Unterkunftseinheit vollständig barrierefrei sein muss, ersetzt werden. § 29 Abs 5 Satz 2 TBVO 2016 könnte lauten: *„Weiters muss zumindest eine Unterkunftseinheit für je 15 Unterkunftseinheiten barrierefrei geplant und ausgeführt sein, mindestens jedoch 1 Einheit pro Beherbergungsbetrieb.“*



Ad § 10 TBO 2018

Nach § 10 TBO 2018 soll mit Verordnung die näheren Bestimmungen zur Errichtung von Ladestationen erlassen werden. Dem wurde mit den Bestimmungen § 37a und § 37b TBVO 2016 nachgekommen. Dabei wird aber weder in der Verordnung noch in der Bauordnung auf die barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung der Ladestationen eingegangen.

Es ist festzuhalten, dass diese Ladestationen auch von den Parkplätzen für Menschen mit Behinderungen erreichbar sein müssen bzw. der Parkplatz bei der Ladestation barrierefrei (mit ausreichend Platz) ausgestaltet sein muss. Andernfalls könnten Menschen mit Behinderung ihr Elektroauto faktisch nicht laden, womit sie von der Nutzung der E-Mobilität ausgeschlossen wären.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

In § 10 TBO 2018 ist festzuhalten, dass die Ladestationen auch von barrierefreien Parkplätzen aus nutzbar sein müssen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Stefanie Lagger-Zach